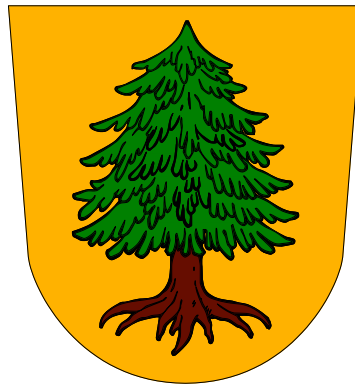


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 12 / 2023



Datum der Herausgabe: 10.10.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 124745

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de)

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung Mittelschule - VS MS) - Bekanntmachungshinweis

Satzung über die Benutzung der Jugendeinrichtung „Jugendkultur-WERKSTØD“ (Jugendkultur-WERKSTØD-Satzung - JWS)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünAnlS)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagengebührensatzung - MinigolfGebS)

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Kostensatzung

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung Mittelschule - VS MS) - Bekanntmachungshinweis**

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 13.06.2023 die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen hat.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023 (Az. 20-2050) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wurde am 19.09.2023 ausgefertigt und am 25.09.2023 zusammen mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 25.09.2023 in Kraft.

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung Mittelschule - VS MS) - Bekanntmachungshinweis**

Vom 19.09.2023

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 33a, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023, Az. 20-2050 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands .....	2
§ 2	Aufgabe des Schulverbands.....	2
§ 3	Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands .....	2
§ 4	Verbandsversammlung .....	2
§ 5	Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender .....	2
§ 6	ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung .....	3
§ 7	Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) .....	3
§ 8	überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung .....	3
§ 9	Ausscheiden von Mitgliedern.....	3
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	3

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:
  1. Stadt Viechtach
  2. Gemeinde Kollnburg
  3. Gemeinde Prackenbach

## **§ 2**

### **Aufgabe des Schulverbands**

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

## **§ 3**

### **Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands**

- (1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. <sup>2</sup>Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

## **§ 4**

### **Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 BaySchFG aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Daneben entsenden Mitgliedsgemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Mittelschule Viechtach besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Mitgliedsgemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte können gemäß Art. 33a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.

- (2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Pracktenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

## **§ 6 ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

## **§ 7 Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)**

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 8 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

## **§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule – SVS MS VIT) vom 27.10.2020 außer Kraft.

Viechtach, 19.09.2023

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

Herbert Preuß  
stellvertretender Verbandsvorsitzender

# **Satzung über die Benutzung der Jugendeinrichtung „Jugendkultur-WERKSTØD“ (Jugendkultur-WERKSTØD-Satzung - JWS)**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Jugendeinrichtung in der Bahnhofstraße 26 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach im Sinne des Art. 21 GO. <sup>2</sup>Sie trägt den Namen „Jugendkultur-WERKSTØD“ und besteht aus dem Jugendcafé, einer Eventhalle, einer Boulderhalle und einem Außenbereich.
- (2) Die Jugendkultur-WERKSTØD wird dem Verein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V. (Förderverein) zur Verfügung gestellt, welcher diese im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO nach Maßgabe dieser Satzung und eines separat zu schließenden Vertrags zur Übernahme der Betriebsträgerschaft der Jugendkultur-WERKSTØD betreibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. <sup>2</sup>Dieser erfüllt die satzungsgemäße Zweckbestimmung.

## **§ 2 Zweck der Jugendeinrichtung**

- (1) Die Jugendkultur-WERKSTØD ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und Art. 57 Abs. 1 GO.
- (2) <sup>1</sup>Diese Jugendeinrichtung stellt einen Teilbereich der städtischen Jugendpflege dar und hält jungen Menschen ein Angebot zur Förderung ihrer Entwicklung vor. <sup>2</sup>Das Angebot knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. <sup>3</sup>Es befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, führt zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hin und regt zu sozialem Engagement an.
- (3) <sup>1</sup>Zielgruppe der Jugendeinrichtung sind in erster Linie Jugendliche ab 14 Jahren bis hin zu jungen Menschen bis 27 Jahre, die ihren Sozialraum in Viechtach haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Angebote auch jüngere oder ältere Personen in angemessenem Umfang einbeziehen.
- (4) Die Stadt Viechtach kann die Räumlichkeiten auch für eigene Zwecke der Jugendarbeit nutzen.
- (5) Eine temporäre zweckfremde Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Wahllokal) kann von beiden Seiten nur temporär erfolgen und muss abgesprochen werden.
- (6) Die Nutzung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Verhalten und Regeln**

- (1) <sup>1</sup>Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt, oder diskriminiert wird. <sup>2</sup>Diskriminierungen sind solche im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Jugendkultur-WERKSTØD und seine Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung verursachen oder Dritten zufügen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Ausschank von branntweinhaltigen Produkten ist in der Jugendkultur-WERKSTØD untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Alkohol, Drogen und Waffen in die Jugendeinrichtung ist verboten.
- (5) Das Rauchen ist in der Jugendeinrichtung verboten.
- (6) Jede parteipolitische Betätigung ist in der Jugendeinrichtung untersagt.
- (7) <sup>1</sup>Jede Verbreitung extremistischen, pornografischen, gegen die guten Sitten verstoßenden, Gewalt verherrlichenden, diskriminierenden oder jugendgefährdenden Gedankenguts oder Materials ist verboten. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Gedankengut oder Material von extremistischen oder extremistisch beeinflussten oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgenden Organisationen.
- (8) <sup>1</sup>Die Beschäftigten der Stadt und die Mitglieder des Fördervereins haben das Hausrecht inne und sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. <sup>2</sup>Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Haftung der Stadt Viechtach**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendkultur-WERKSTØD entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Jugendkultur-WERKSTØD ergeben, nur für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten ihrer Beauftragten. <sup>2</sup>Insbesondere wird für Schäden, die durch das Verhalten von Dritten (z.B. anderen Nutzerinnen und Nutzer) verursacht werden, keine Haftung übernommen.

### **§ 5 Ausschluss**

- (1) Unbeschadet der Ausübung des Hausrechts können Personen von dem Betreten der Jugendkultur-WERKSTØD vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ausgeschlossen werden können Personen,
  - a) die dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt zuwidergehandelt haben,



- b) die sich Tötlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern des Fördervereins oder Nutzerinnen und Nutzern schuldig gemacht haben,
- c) die sich im Bereich des Jugendkultur-WERKSTØD einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen bzw. eine Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Jugendeneinrichtungen darstellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünAnIS)**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand der Satzung.....	1
§ 2	Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen.....	2
§ 3	Recht auf Benutzung.....	2
§ 4	Allgemeine Verhaltensregeln.....	2
§ 5	Besondere Regeln für die Benutzung der Sportanlage auf der Regeninsel .....	3
§ 6	Besondere Regeln für die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze .....	3
§ 7	Besondere Regeln für die Benutzung der Minigolfanlage .....	4
§ 8	Besondere Regeln für die Benutzung der Kunsteisbahn .....	4
§ 9	Besondere Regeln für die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumptrack .....	4
§ 10	Besondere Regeln für die Benutzung der Skate-Anlage.....	4
§ 11	Besondere Regeln für die Benutzung der Grillplätze .....	5
§ 12	Besondere Regeln für die Benutzung des öffentlich zugänglichen Boots-Einstiegs am Schwarzen Regen .....	5
§ 13	Ausnahmen.....	5
§ 14	Benutzungssperre, Einschränkung in den Wintermonaten .....	6
§ 15	Vollzugsanordnungen.....	6
§ 16	Platzverweis .....	6
§ 17	Beseitigungspflicht und Ersatzvorname.....	6
§ 18	Haftungsbeschränkung .....	7
§ 19	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	7
Anlage 1	Grünanlagenverzeichnis.....	8
Anlage 2	Grünanlagenplan.....	9

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Stadtgebiet Viechtach vorhandenen öffentlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Viechtach.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum oder Besitz der Stadt befindlichen, gärtnerisch gestalteten oder von ihr unterhaltenen Park- und Grünflächen. Sie werden von der Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit durch diese Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Grünanlagen dienen der Erholung, Entspannung und der Freizeitgestaltung einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten. Sie besitzen eine ökologische, klimatische und soziale Funktion.

- (4) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, die Sportanlage auf der Regeninsel, die Spielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bewegungsparcours (Fitalpark), Minigolfanlage, Bocciabahn, Kunsteisbahn, Dirt-Anlage inkl. Pumptrack, Skate-Anlage) sowie den öffentlich zugänglichen Boots-Einstieg am Schwarzen Regen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umgriff ist im Grünanlagenplan der Stadt dargestellt. Das Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) und der Grünanlagenplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, Parkplätze und alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen der Grünanlagen sind
- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dergleichen)
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.)
  - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Futter- und Trinkstellen)

## **§ 3**

### **Recht auf Benutzung**

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind die Benutzung der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn; hier werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben. Bei Sportveranstaltungen in der Sportanlage auf der Regeninsel kann vom jeweiligen Veranstalter ein Entgelt erhoben werden.

## **§ 4**

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten und Fahren mit Pferden,
  - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,

- c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
- d) das Betreten von Zieranlagen oder Biotopen,
- e) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
- f) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
- g) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern,
- h) das Betteln in jeglicher Form,
- i) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss, ausgenommen in Flächen in den Grünanlagen, die durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder Gestattung konzessioniert sind.
- j) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen,
- k) Hunde frei laufen zu lassen,
- l) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
- m) das Radfahren außerhalb befestigter, hierfür besonders gekennzeichnete Wege oder auf Treppen und
- n) Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

## **§ 5**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Sportanlage auf der Regeninsel**

- (1) Die Stadt stellt die Sportanlage auf der Regeninsel dem 1. F.C. 1919 Viechtach e.V. und dem Turnverein 1887 e.V. als Sportanlage (Fußball und Faustball) zur Verfügung.
- (2) Das Verbot des Alkoholgenusses nach § 2 Abs. 3 Buchst. i) gilt nicht bei Sportveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen oder Zusammenkünften des 1. F.C. 1919 Viechtach e.V. oder des Turnvereins 1887 e.V.
- (3) Vereinsverantwortliche nach Abs. 1 dürfen Wege, die als solche erkennbar sind, bis zum Funktionsgebäude befahren; das Verbot nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) gilt insoweit nicht.

## **§ 6**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt, Hunde mitzuführen oder frei laufen zu lassen.

## **§ 7**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Minigolfanlage**

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Minigolfanlage für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Minigolfanlage sowie das entliehene Minigolfzubehör sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Das entliehene Minigolfzubehör ist nach dem Spiel wieder vollständig abzugeben. Die Stadt ist berechtigt, für das ausgegebene Minigolfzubehör (Schläger, Ball, Schreibunterlage) ein angemessenes Pfand je Stück zu verlangen, welches bei Beschädigung als anteiliger Schadenersatz einbehalten werden darf.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage richten sich nach der Gebührensatzung.

## **§ 8**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Kunsteisbahn**

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Kunsteisbahn für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Kunsteisbahn darf nur mit freigegebenen, für diese Bahn geeigneten Schlittschuhen betreten werden. Sie ist ebenso wie entliehene Schlittschuhe pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Die entliehenen Schlittschuhe sind nach dem Gebrauch wieder vollständig abzugeben. Die Stadt ist berechtigt, für die ausgegebenen Schlittschuhe ein angemessenes Pfand zu verlangen, welches bei Beschädigung als anteiliger Schadenersatz einbehalten werden darf.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn bzw. Verleihschlittschuhe richten sich nach der Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumptrack**

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Dirt-Anlage inkl. Pumptrack für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumptrack hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Neben den Bestimmungen des § 2 sind die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.

## **§ 10**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Skate-Anlage**

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Skate-Anlage für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.

- (2) Die Benutzung der Skate-Anlage hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Neben den Bestimmungen des § 2 sind die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.

## **§ 11**

### **Besondere Regeln für die Benutzung der Grillplätze**

- (1) Für die Benutzung der Grillplätze gelten neben § 4 die folgenden Regelungen:
- a) Die Benutzung von Grillplätzen ist unbeschadet weiterer Regelungen außerhalb dieser Satzung bis maximal 24:00 Uhr beschränkt.
  - b) Die Glut ist bei Verlassen des Grillplatzes abzulöschen.
  - c) Die ständige Aufsicht der Feuerstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu gewährleisten.
  - d) Das Entzünden der Feuerstelle ist ab einem Waldbrandgefahrenindex (WBI) oder Graslandfeuerindex (GLFI) der Station Prackebach-Neuhäusl Stufe 3 und höher verboten. Die Indexwerte sind auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)) abrufbar.
- (2) Das Verbot des Alkoholgenusses nach § 4 Abs. 3 Buchst. i) gilt nicht für die Grillplätze.

## **§ 12**

### **Besondere Regeln für die Benutzung des öffentlich zugänglichen Boots-Einstiegs am Schwarzen Regen**

Für die Benutzung des Boots-Einstiegs gelten neben § 4 die folgenden Regelungen:

- a) Alkoholisierten Personen ist die Benutzung untersagt.
- b) Bei der Benutzung ist festes Schuhwerk erforderlich.
- c) Bei Starkem Regen und Nässe, Schnee und Frost ist die Benutzung untersagt.

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

## **§ 14**

### **Benutzungssperre, Einschränkung in den Wintermonaten**

- (1) Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

## **§ 15**

### **Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 16**

### **Platzverweis**

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;
  - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 17**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvorname**

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 19) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 18 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) Handlungen entgegen des § 4 Abs. 3 Buchst. a) bis n) vornimmt,
- b) dem § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) dem § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- d) dem § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- e) dem § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- f) dem § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- g) dem § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- h) dem § 12 zuwiderhandelt,
- i) dem § 14 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
- j) einer aufgrund § 15 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.
- k) einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 16 zuwiderhandelt.

## **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Viechtach und der Sportanlage auf der Regeninsel (Grünanlagensatzung) vom 15.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2016, außer Kraft.

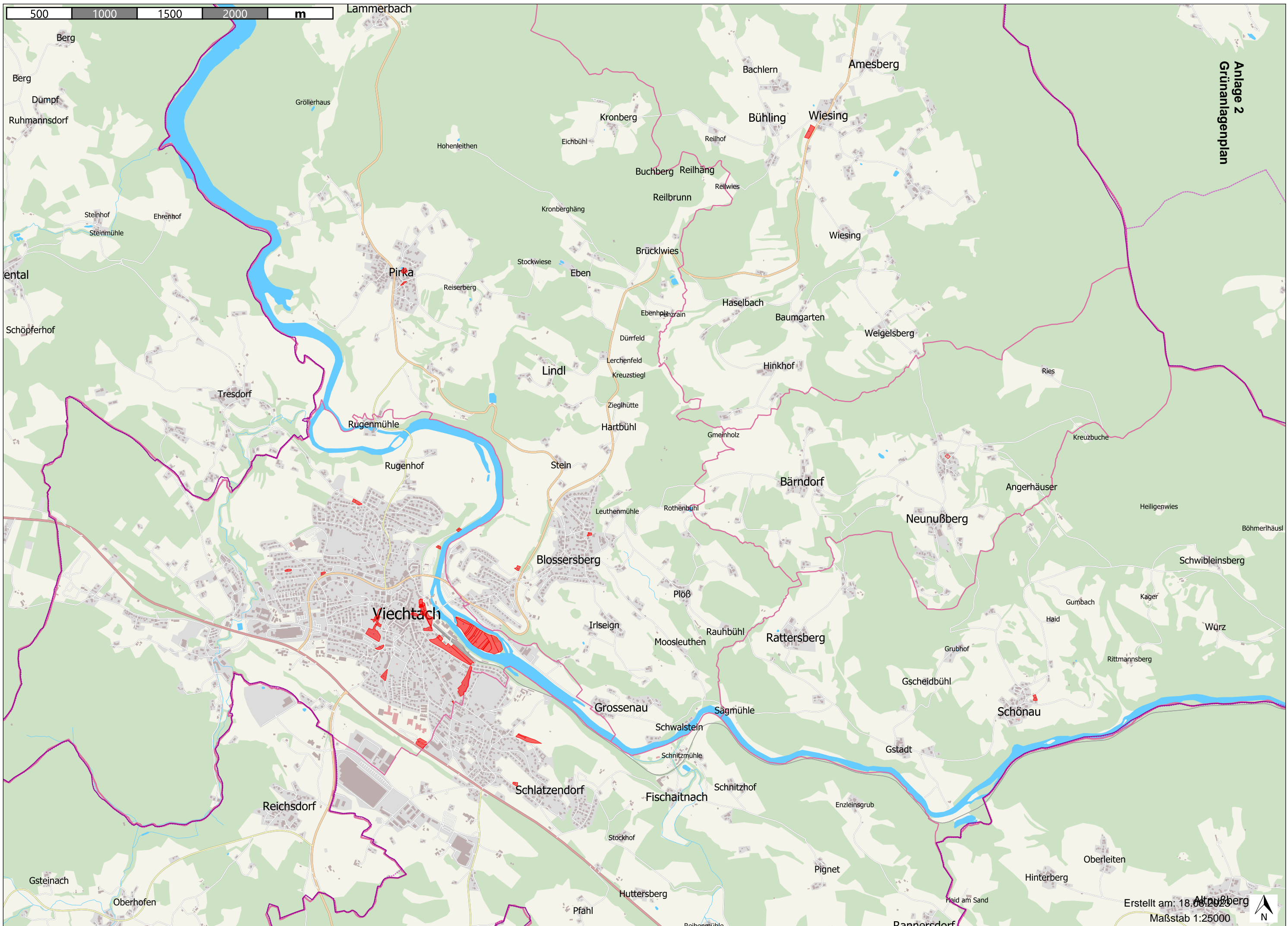
Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



**Anlage 1**  
**Grünanlagenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>
1	Parkanlage an der Stadtpfarrkirche	Stadtplatz
2	Bahnhofspark mit Skate-Anlage	Bahnhofstraße, Bahnhofsplatz
3	Rastanlage Bahnhofshöhe	Bahnhofsplatz
4	Dr.-Schellerer-Park Nord	Dr.-Schellerer-Straße
5	Dr.-Schellerer-Park Süd (Kräutergarten, Bewegungsparcours (Fitalpark))	Dr.-Schellerer-Straße
6	Rastanlage Hafnerhöhe	Hafnerhöhe
7	Parkanlage Kandlbach	Kandlbach
8	Parkanlage Bierfeldpark	Bierfeldstraße
9	Parkanlage an der Schmidstraße	Schmidstraße
10	Parkplatz am Schulzentrum	Flurstraße
11	Spielplatz Dr.-Schellerer-Park	Dr.-Schellerer-Straße
12	Spielplatz Kandlbach	Kandlbach
13	Dirt-Anlage inkl. Pumptrack	Lindenweg, Schießstattweg
14	Spielplatz Schwarzholz mit Bolzplatz	Schwarzholzstraße
15	Spielplatz Mitterweg	Mitterweg
16	Spielplatz Fidel-Schub-Straße	Fidel-Schub-Straße
17	Spielplatz Karl-Gareis-Straße	Karl-Gareis-Straße
18	Spielplatz Dr.-Zenglein-Straße	Dr.-Zenglein-Straße, Tresdorfer Straße
19	Spielplatz Stadeläcker	Stadeläcker
20	Spielplatz Pirka neu	Eberbachweg, Stockwiesweg
21	Spielplatz Pirka alt	Stockwiesweg
22	Spielplatz Wiesing mit Bolzplatz	Wiesing
23	Spielplatz Neunußberg	Neunußberg
24	Spielplatz Schönau	Schönau
25	Sportanlage auf der Regeninsel	Regeninsel
26	Boots-Einstieg am Schwarzen Regen	Flurnummer 457 Gemarkung Viechtach
27	Grillplatz am Schwarzen Regen	Flurnummer 404 Gemarkung Viechtach
28	Bolzplatz Am Ruck	Am Ruck
29	Bolzplatz Regeninsel	Regeninsel



Anlage 2  
Grünanlagenplan

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park  
(Minigolfanlagegebührensatzung – MinigolfGebS)**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Minigolfanlage und der Leihschlittschuhe der Kunsteisbahn erhebt die Stadt Viechtach Gebühren (jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Minigolfanlage bzw. der Leihschlittschuhe.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Minigolfanlage:

a)	Erwachsene	5,00 €
b)	Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	4,50 €
c)	Kinder von 6 bis 14 Jahren	3,50 €
d)	Gruppen ab 15 Personen	3,50 € je Person

- (2) Freien Eintritt haben
  1. Kinder bis 5 Jahre in Begleitung einer geeigneten Begleitperson (die Begleitperson zahlt die entsprechende Gebühr nach § 1 Abs. 1).
  2. Personen mit Gästekarte der Stadt Viechtach
- (3) Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr und freier Eintritt wird nur aufgrund vorgelegter Ausweise gewährt.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Leihschlittschuhe betragen 5,00 €.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung) der Minigolfanlage bzw. der Leihschlittschuhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagegebührensatzung – MinigolfGebS) vom 07.03.2023 (VITABl. Nr. 2/2023) außer Kraft.

Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Freibadgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung – FBGS) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2020 (VITABI. Nr. 2/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Arbeitslosengeld II“ wird durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 werden die Klammern und die Wörter „freier Eintritt einmalig pro Person“ ersatzlos gestrichen.
3. § 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung einer Saisonkarte im Vorverkauf nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.2 ist nur in der Zeit vom 01.12. bis 30.04. möglich.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Kostensatzung**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Kostensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung – KS) vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2022 (VITABl. Nr. 13/2022), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Satz 1 der Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)) wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nummer 816 (Abschaltung des Funkmoduls eines elektronischen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO) wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung**

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Wasserabgabesatzung**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Viechtach (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2022 (VITABI, Nr. 13/2022), wird wie folgt geändert:

§ 19a der Satzung (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, 10.10.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister